



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 18

Nummer 8

Datum 22.04.2008

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 23 Satzung der Stadt Leichlingen vom 17.04.2008 zum Vorhaben- und Erschließungsplan V 6 „Ehemalige Feuerwehr/Pavillon Am Hammer“
- 24 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. A 25 "Stichweg/Neuenkamper Weg"
- 25 Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen für das Haushaltsjahr 2008
- 26 Satzung der Stadt Leichlingen vom 25.10.2007 zum Bebauungsplan Nr. A 23, "Neuenkamper Weg"
- 27 Satzung der Stadt Leichlingen über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Hölverscheid“
- 28 Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Trompete/Opladener Straße“
- 29 Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil A – 1. Änderung
- 30 Satzung über die Festlegung der Herstellungsmerkmale für den Abschnitt der Straße „Bremsen“ zwischen den Einmündungen „An den Zweieichen“ und „Am Beckers Busch“ für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Anja Spelter -☎ 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



30

23

Öffentliche Bekanntmachung

über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 17.04.2008 zum Vorhaben- und Erschließungsplan

V 6 „Ehemalige Feuerwehr/Pavillon Am Hammer“

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wurde die Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes V 6 „Ehemalige Feuerwehr/Pavillon Am Hammer“ vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 17.04.2008 als Satzung beschlossen.

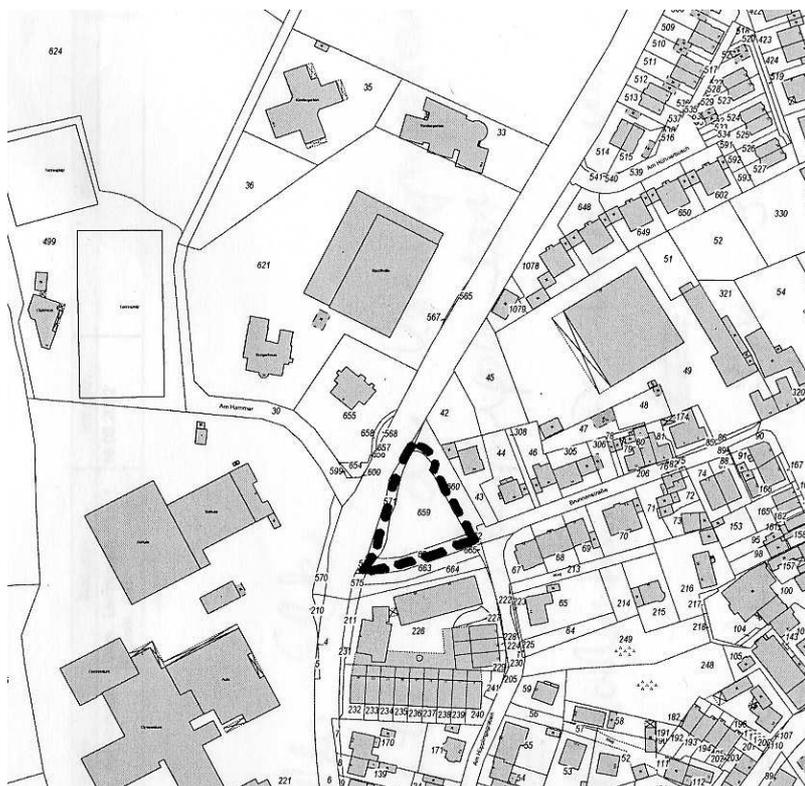
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen – Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan V 6 „Ehemalige Feuerwehr/Pavillon Am Hammer“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan V 6 „Ehemalige Feuerwehr/Pavillon Am Hammer“ liegt mit Begründung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Ohne Maßstab



30

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 22.04.2008

Der Bürgermeister

gez. Müller



30

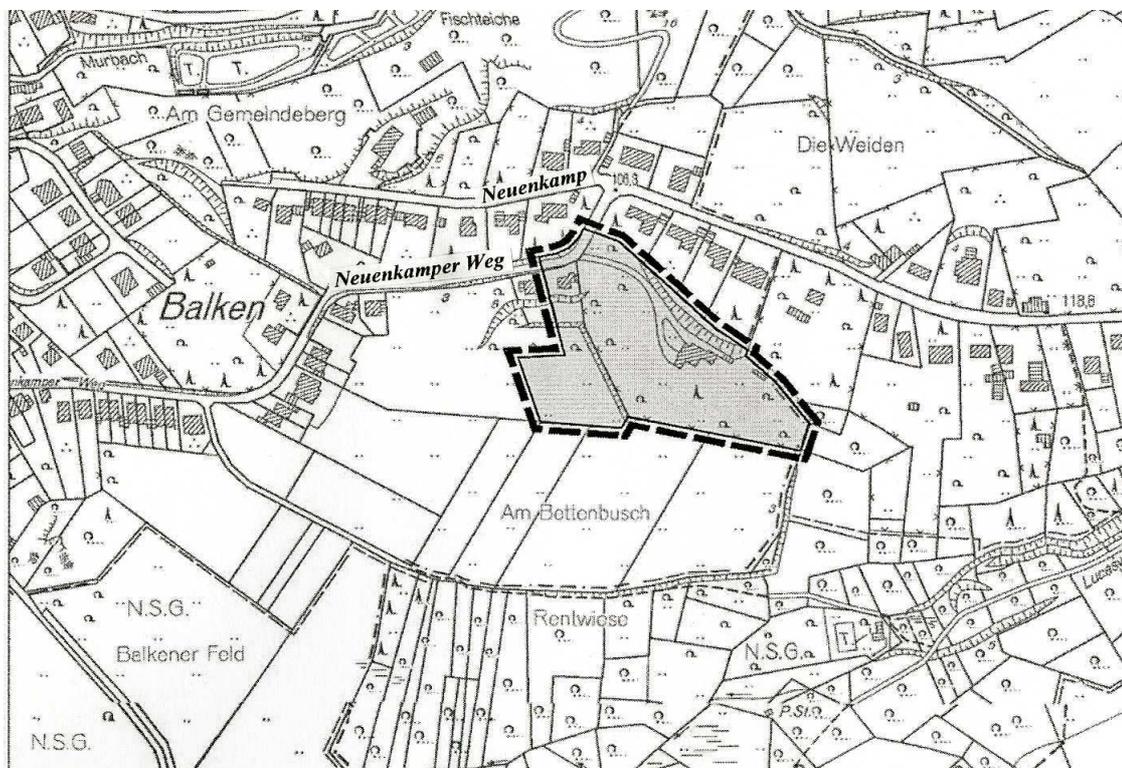
24

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. A 25
"Stichweg/Neuenkamper Weg"

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. A 25 "Stichweg/Neuenkamper Weg" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. In der gleichen Sitzung beschloss der Rat den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im südwestlichen Bereich zu vergrößern.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, diesen Bereich entsprechend den Zielen des Flächennutzungsplanes einer Wohnbebauung zuzuführen.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



Bebauungsplan Nr. A 25 „Stichweg/Neuenkamper Weg“
Maßstab: ohne

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 05.05.2008 bis einschließlich 10.06.2008

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.45 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr.



30

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht (Kapitel B der Begründung)
- Eingriffe in Natur und Landschaft (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan)
- Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. A 25 "Stichweg / Neuenkamper Weg" unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 18. April 2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Sauer
Fachbereichsleiterin

25

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 77ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW S. 666 ff.) und § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) (GV NW S. 223) - jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung - hat die Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.872.000 €
	in der Ausgabe auf	1.872.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	260.000 €
	in der Ausgabe auf	260.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 0 € veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.



30

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 102.205 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Gesamtfehlbetrages in Höhe von 2.028.660 € wird aufgrund § 94 des Schulgesetzes in der z.Zt. gültigen Fassung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Umlage Verwaltungshaushalt

von insgesamt	1.855.660 €
a) zur Deckung von ½ des Fehlbedarfes mit auf je Schüler	927.830 € 357,58 €

b) zur Deckung von ½ des Fehlbedarfes mit auf der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage.	927.830 € 0,005528599 €
--	----------------------------

Umlage Vermögenshaushalt

von insgesamt	173.000 €
a) zur Deckung von ½ des Fehlbedarfes mit auf je Schüler	86.500 € 33,34 €

b) zur Deckung von ½ des Fehlbedarfes mit auf der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage.	t 86.500 € 0,000515422 €
--	--------------------------------

§ 6

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 82 GO NW wird der Höchstbetrag der im Einzelfall durch den Schulverbandsvorsteher unmittelbar genehmigungsfähigen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben auf 13.000 € festgesetzt. Über Beträge bis 5.000 € kann der Geschäftsführer entscheiden.

§ 7

1. Als unerheblich im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NW gelten ein zu erwartender Fehlbetrag oder eine Ausgabensteigerung bis zu 10% des Gesamthaushaltsvolumens.
2. Als geringfügig im Sinne von § 80 Abs. 3 GO NW gelten bisher nicht veranschlagte, aber unabwendbare Baumaßnahmen einschl. Planungskosten sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag von 51.000 €.
3. Für bisher nicht veranschlagte und nicht unabwendbare Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 GO NW der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
4. Eine Überschreitung der Beträge gem. § 7 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung bedingt gleichfalls den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zu dem in § 5 der Satzung enthaltenen Umlagebeschluss ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 25.02.08, AZ: 31.1-1.6-bbso-leo, erteilt worden.



30

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Berufsschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den 10.04.08

gez. Tonn

Vorsitzende der Schulverbandsversammlung

26

Öffentliche Bekanntmachung

über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 25.10.2007 zum Bebauungsplan
Nr. A 23, "Neuenkamper Weg"

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wurde der **Bebauungsplan Nr. A 23, "Neuenkamper Weg"** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 25.10.2007 als Satzung beschlossen.

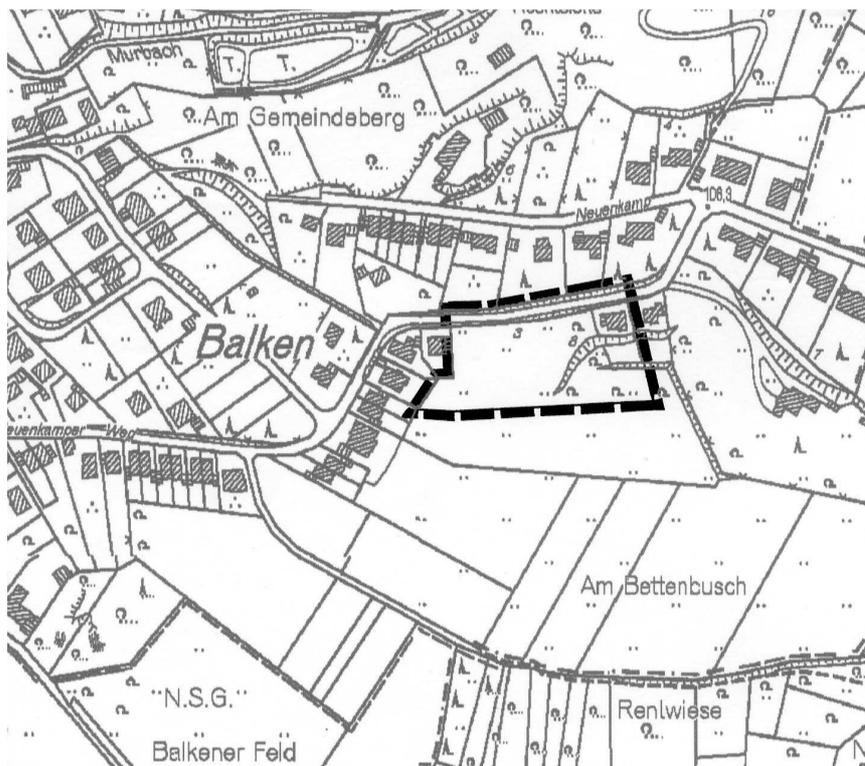
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - Bebauungsplan Nr. A 23, "Neuenkamper Weg" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. A 23, "Neuenkamper Weg" liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. A 23 „Neuenkamper Weg“
Ohne Maßstab**

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - e) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 21.04.2008
Der Bürgermeister
gez. Müller



30

27

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Leichlingen über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Hölverscheid“

Der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) hat in seiner Sitzung am 14.02.2008 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung über die Klarstellung- und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hölverscheid beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Bereich Hölverscheid, Flur 10, Gemarkung Witzhelden.

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan (Anlage A zu § 1 Abs. 1) im Maßstab 1:2500, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

- (2) Der Geltungsbereich setzt sich zusammen aus

1. dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungsbereich) und
2. den Außenbereichsflächen gem. § 35 BauGB, die als Ergänzungsbereiche Nr. 1, 2 und 3 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Die Ausgleichsflächen zum Ergänzungsbereich 3 sind im Ausschnittsplan im Maßstab 1:1000 (Anlage B zu § 1 Abs. 2 Nr. 2) besonders gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nach den Bestimmungen des § 34 BauGB.

Für Vorhaben auf den bei Erlass der Satzung noch unbebauten Grundstücken nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Festsetzungen zu beachten.

§ 3 Festsetzungen für die Ergänzungsflächen 1, 2 und 3 (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Die Zahl der Vollgeschosse wird auf eins festgesetzt.
- Vorhaben sind nur in einer Baureihe in Bezug zur jeweils zugehörigen Erschließungsstraße zulässig. Bei dem Ergänzungsbereich 2 ist als Bezug die nördlich am Grundstück verlaufende Straße maßgebend.
- Für die Ergänzungsbereiche 1 und 2 wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,35, für den Ergänzungsbereich 3 auf 0,25 festgesetzt. Die Festgesetzte GRZ darf für die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO nicht überschritten werden.
- Im Ergänzungsbereich 1 wird angrenzend an die bebaubare Ergänzungsfläche ein Streifen in einer Breite von ca. 25 m als private Grünfläche festgesetzt (siehe Einschrieb im Plan Anlage A zur Satzung).



30

Hinweise:

Kampfmittelbeseitigung

Im unmittelbaren Bereich ergeben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/ Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Bodendenkmäler

Nach den Vorgaben der §§ 15 und 16 DSchG NW sind bei Auftreten archeologischer Bodenfunde oder Befunde die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Grundwasserverhältnisse / Niederschlagswasserbeseitigung

Das geplante Gebiet liegt im Bereich von Böden mit zeitweiligem oder dauerhaftem Einstau von Grundwasser – staunasse und grundnasse Böden („hydromorphe Böden“)- und zwar im Bereich von schwach staunassen Böden oder mit kf-Werten

$< 5 \times 10^{-6} \text{ms}^{-1}$. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich, welches im Ergebnis die Feststellung der Grundwasserverhältnisse und die Sickerfähigkeit des Bodens zu beinhalten hat. Des Weiteren sollte ermittelt werden, inwieweit Kellerausbauten zugelassen werden können bzw. wie sie ggf. gegenüber dauerhaft oder nur zeitweilig einstauendem Grundwasser zu sichern sind.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen und weiter versiegelter Flächen im Sinne des § 51a Landeswassergesetz ist auf den Grundstücken zu Versickern.

Sollte ein hydrogeologisches Gutachten ergeben, dass der Boden im Einzelfall nicht sickerfähig ist, so kann das dazu führen, dass ein Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist.

Wasserschutzgebiet

Die Ortschaft Hölverscheid liegt im Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Sengbachtalsperre. Betroffen sind die Wasserschutzzonen II und III (s. Anlage 1 der Begründung). Im Rahmen einer Baugenehmigung ist von den Bauherren jeweils ein Befreiungsantrag von den Festsetzungen der Wasserschutzverordnung bei der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises zu stellen.

§ 4 Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB

Ergänzungsbereich 1

Die folgenden Festsetzungen sind getroffen worden aufgrund des landschaftspflegerischen Fachbeitrages des Büros für Umwelt- u. Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. Erwin Quinders vom Januar 2006, überarbeitet September 2007.

- Für den Ergänzungsbereich 1 ist der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft auf der externen Fläche, die nachfolgend definiert wird, zu erbringen.
Diese Ausgleichsfläche ist den im Bereich der Ergänzungsfläche neu zu schaffenden Baugrundstücken Gemarkung Witzhelden, Flur 10, Flurstücke 107 und 26 sowie Teile aus 108 zugeordnet.

Externe Ausgleichsfläche:

- Zum Ergänzungsbereich 1 der Satzung gehört die Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Witzhelden, Flur 11, Teilbereich des Flurstückes 6.



30

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag auszuführen. Die Ausgleichsfläche ist Bestandteil der Satzung.

Lageplan: Siehe Anlage C zu § 4. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Die folgenden Festsetzungen sind getroffen worden aufgrund des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu den Ergänzungsbereichen 2 und 3 der Fa. Ecodia Umweltgutachten GbR vom 29.11.2005, überarbeitet 20. September 2007:

Ergänzungsbereich 2

- Für den Ergänzungsbereich 2 ist der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft auf der externen Fläche, die nachfolgend definiert wird, zu erbringen.
Diese Ausgleichsfläche ist dem im Bereich der Ergänzungsfläche neu zu schaffenden Baugrundstück Gemarkung Witzhelden, Flur 10, Flurstück 130 zugeordnet.

Externe Ausgleichsfläche:

- Zum Ergänzungsbereich 2 der Satzung gehört die Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Witzhelden, Flur 11, Teilbereich des Flurstückes 6.
Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag auszuführen. Die Ausgleichsfläche ist Bestandteil der Satzung.
Lageplan: Siehe Anlage D zu § 4. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.
- Das Flurstück 131 wird als Ausgleichsfläche für die Grundstücke Gemarkung Witzhelden, Flur 10, Flurstücke 37 und 38 im Ergänzungsbereich 3 festgesetzt.
- Bei Abgang der Bepflanzung ist aus den anliegenden Gehölzarten (lt. Abbildung 5.1), nach Absprache mit dem Landschaftsplaner, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Ergänzungsbereich 3

- Zum Ergänzungsbereich 3 wird als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ein in der Anlage B zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung besonders gekennzeichnete Pflanzstreifen in einer Breite von 4 m entlang der südlichen Grenze der einbezogenen Grundstücke Gemarkung Witzhelden, Flur 10, Flurstücke 133, 36, 37 und 38 festgesetzt. Diese Ausgleichsflächen sind jeweils den vorgenannten Grundstücken zugeordnet.
Die Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 131 im Ergänzungsbereich 2 wird als zusätzliche Maßnahme für die Flurstücke 37 und 38 festgesetzt.
- Im Falle der Bebauung der Ergänzungsfläche ist auf den zum Ausgleich festgesetzten Grundstücksteilen ein naturnaher Heckengehölzstreifen (lt. dem Pflanzschema Abbildung 5.1 des Fachbeitrages) sowie auf dem Flurstück 131 eine naturnahe Gehölzgruppe (lt. dem Pflanzschema Abbildung 5.2 des Fachbeitrages) anzupflanzen und zu erhalten.
Bei den Anpflanzungen ist das Nachbarschaftsrecht (§ 42 und 43) zu beachten.
- Bei Abgang der Bepflanzung ist aus den anliegenden Gehölzarten (lt. Abbildung 5.1 und Abbildung 5.2), nach Absprache mit dem Landschaftsplaner, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Ergänzungsbereiche 1 - 3

- Befestigungen der Grundstücksflächen wie Stellplätze, Terrassen, Zufahrten sind mit Wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten.

-

Die landschaftspflegerischen Fachbeiträge sind in ihrer Gesamtheit Anlage zur Begründung dieser Satzung.

Pflanzschema zur Anpflanzung einer Heckenpflanzung – Breite 4 m
für den Ergänzungsbereich 3

Abbildung 5.1 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages



30

SL		HA
	SL	
SL		HA
	HB	
SL		HR
	HB	
WD		WD
	HR	
WD		WD
	HR	
HU		WD
	WK	
HU		SH
	SL	
HU		HU
	HA	
HA		HU
	HA	
HU		SH
	HA	
SL		HA
	HB	
FA		HA
	PF	
WD		PF
	FA	
WD		SH
	FA	
WD		HR
	HB	
SL		FA
	WD	
SL		SL
	WD	
HA		SL
	WD	
HU		SH
	WK	
HU		PF
	PF	

Pflanzbedarf für 20 m		
WD	Weißdorn	11
SL	Schlehe	10
HA	Hasel	9
HU	Hundsrose	8
HB	Hainbuche	4
HR	Hartriegel	4
SH	Schwarzer Holunder	4
FA	Feldahorn	4
PF	Pfaffenhütchen	4
WK	Wild-Kirsche	2
Summe		60

Pflanzschema zur Anpflanzung einer Gebüschstruktur auf dem Flurstück 131 für den Ergänzungsbereich 3
Abbildung 5.2 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages



30

Pflanzbedarf Gebüsch		
WD	Weißdorn	6
PF	Pfaffen- hütchen	6
SL	Schlehe	5
HA	Hasel	5
HU	Hundsrose	5
HR	Hartriegel	5
SH	Schwarzer Holunder	4
FA	Feldahorn	2
WK	Wild-Kirsche	1
Summe		39

PF	SL	SL	SL	HA	WD	PF
	PF	SL	HA	HA	HA	PF
		PF	FA	HA	WD	PF
			HR	HR	WD	PF
			HR	HR	WD	SH
			HR	HR	WD	SH
				FA	WD	SH
				HU	WD	SH
				HU	HU	SH
						HU
						HU

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Hölverscheid“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Hölverscheid“ liegt ab dem Tage der Bekanntmachung während der Sprechzeiten in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, im Amt 61/Stadtplanung, Zimmer 1/2, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



30

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Leichlingen, den 21.04.2008

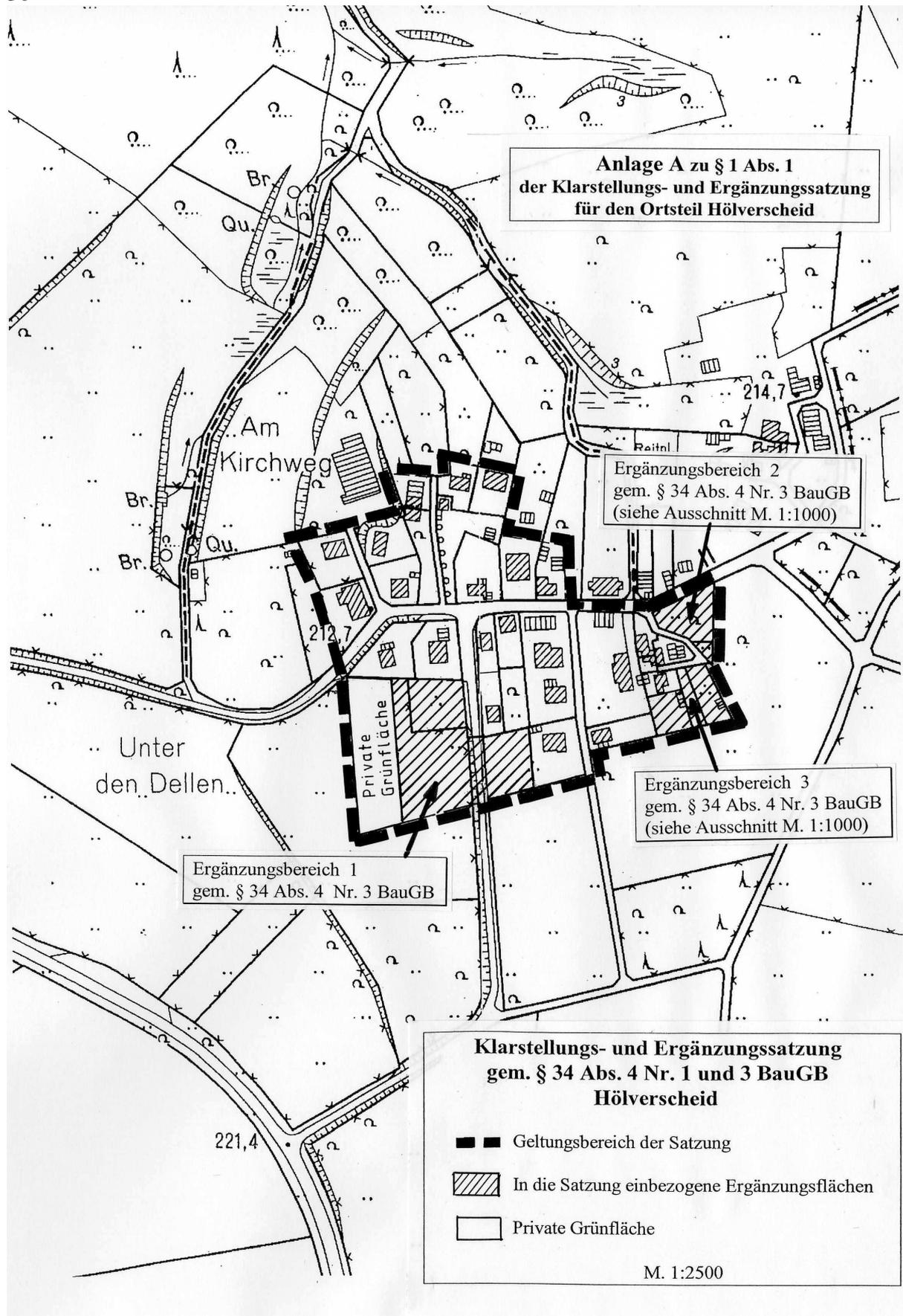
Der Bürgermeister

gez. Müller

Die Anlagen A – D zur Satzung sind nachfolgend abgedruckt.

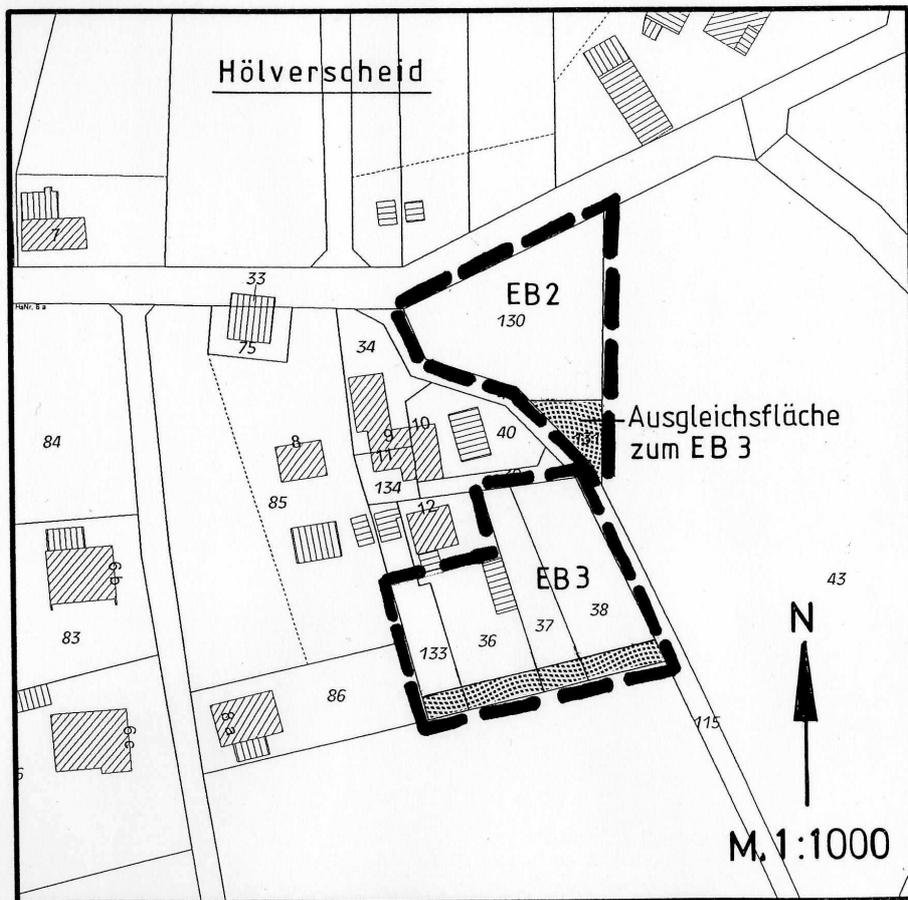


30





Anlage B zu § 1 Abs. 2 Nr. 2
der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung
für den Ortsteil Hölverscheid
- Ausschnitt -

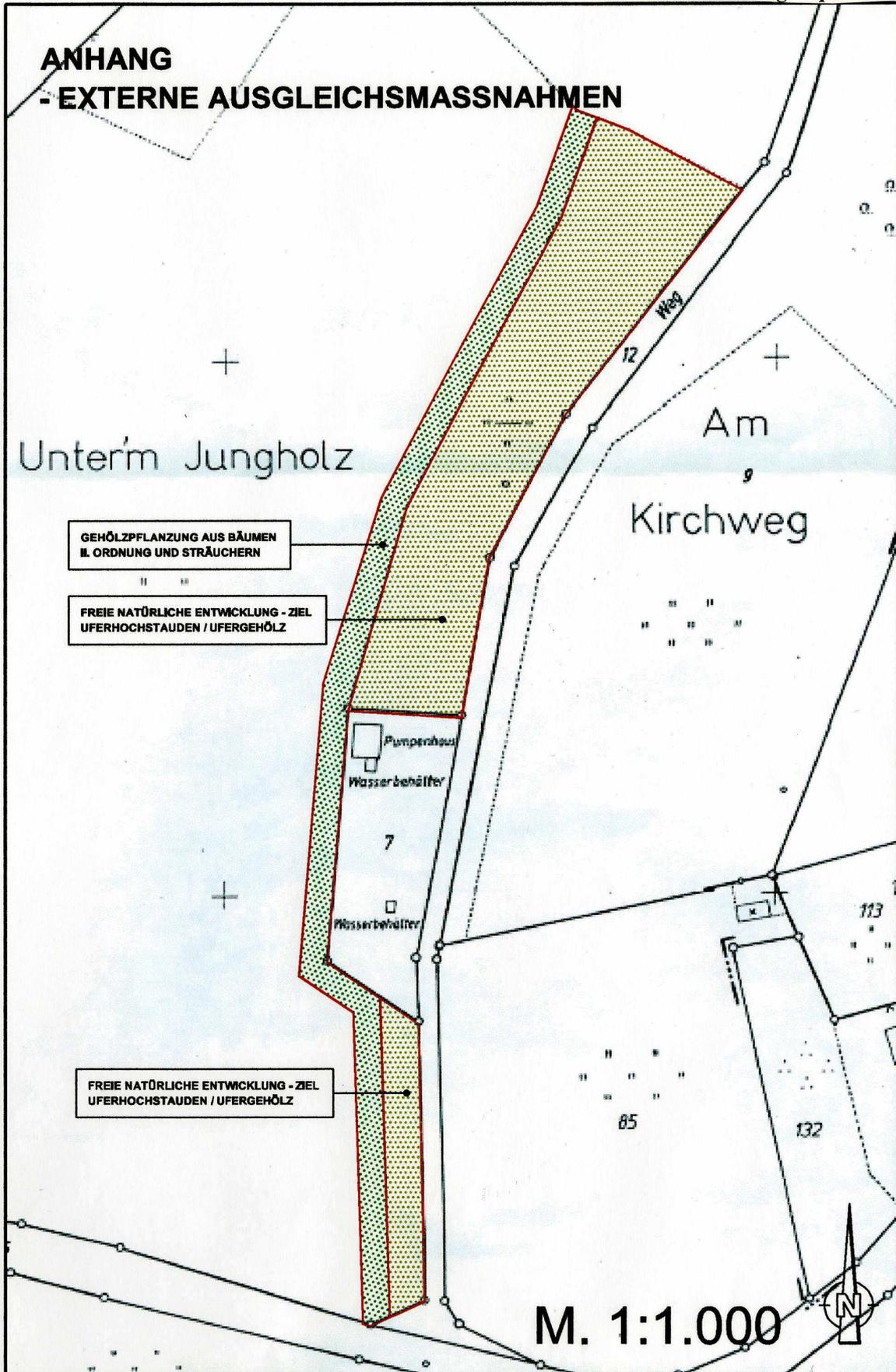


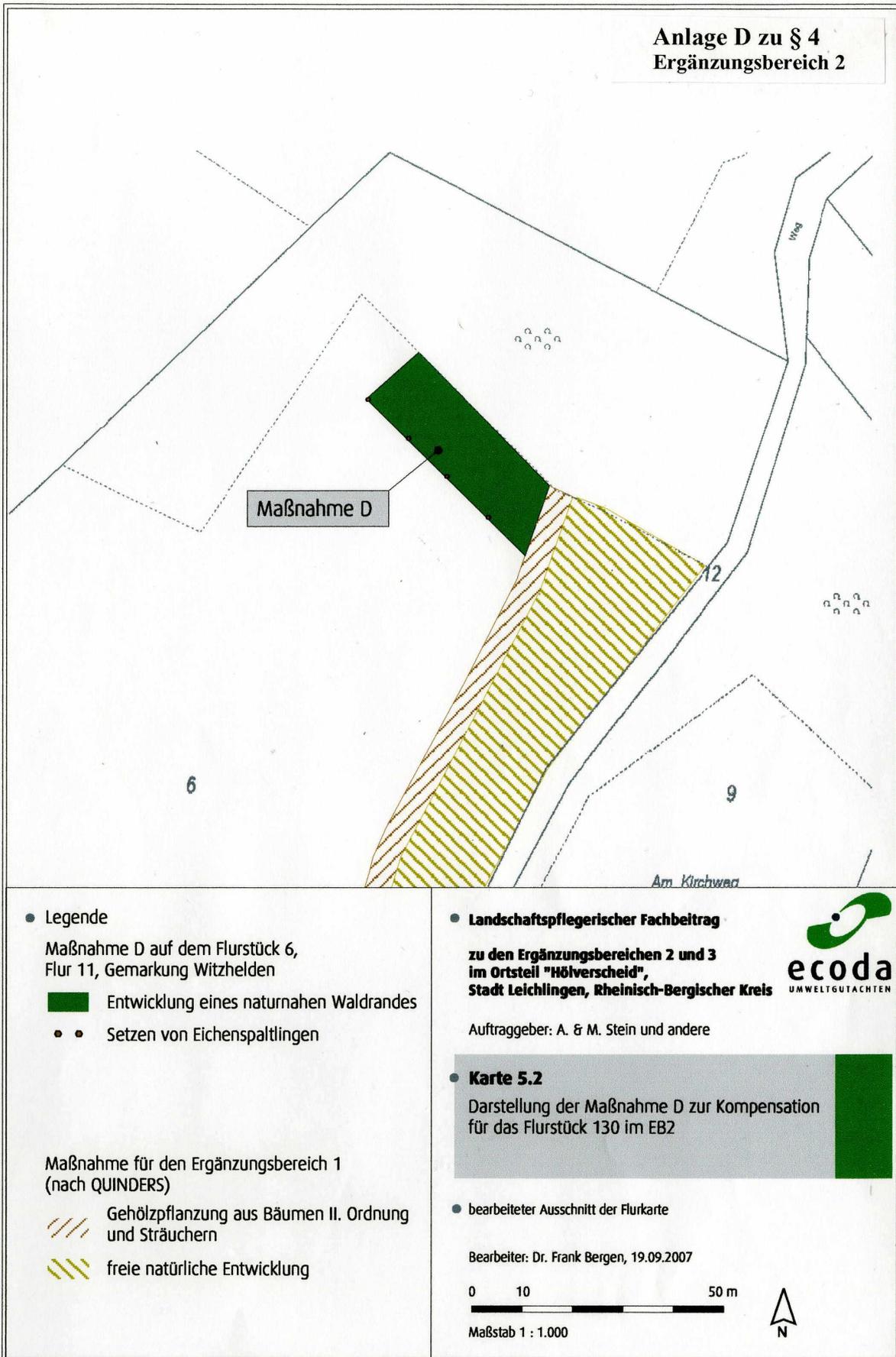
-  Umgrenzung der in die Satzung einbezogenen Ergänzungs- und Ausgleichsflächen
-  Ausgleichsflächen – Gehölzpflanzung auf dem Flurstück 131 sowie Pflanzstreifen 4 m Breite auf den Flurstücken 133, 36, 37 und 38



Anlage C zu § 4
Ergänzungsbereich 1
Geänderte Fassung Sept. 2007

**ANHANG
- EXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHMEN**







30

28

**Bekanntmachung
über die erneute öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 82 „Trompete/Opladener Straße“**

Auf Grund vorgesehener Änderungen nach der öffentlichen Auslegung, die in der Zeit vom 23.04.2007 bis 25.05.2007 durchgeführt wurde, wird der Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes einschließlich Begründung wird gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 05. Mai 2008 bis einschließlich 20. Mai 2008

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.45 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gem. § 4a (3) BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

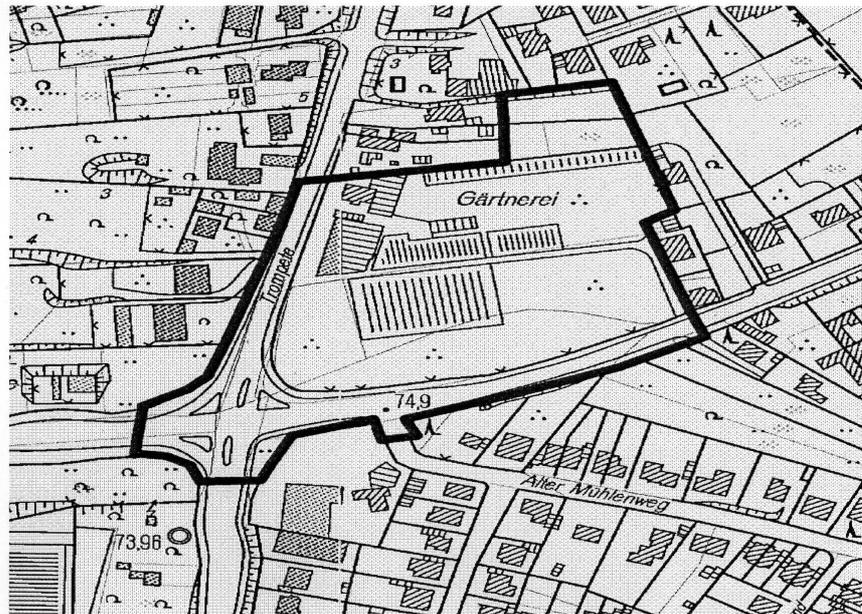
Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 82 „Trompete/Opladener Straße“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich.



30



ohne Maßstab

Leichlingen, den 22.04.2008

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.: Sauer

29

**Bekanntmachung
über die erneute öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil A – 1. Änderung**

Auf Grund vorgesehener Änderungen nach der öffentlichen Auslegung, die in der Zeit vom 21.01.2008 bis 26.02.2008 durchgeführt wurde, wird der Entwurf der Bebauungsplanänderung gem. § 4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der vorgenannten Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung wird gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 05. Mai 2008 bis einschließlich 20. Mai 2008

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.45 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gem. § 4a (3) BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84

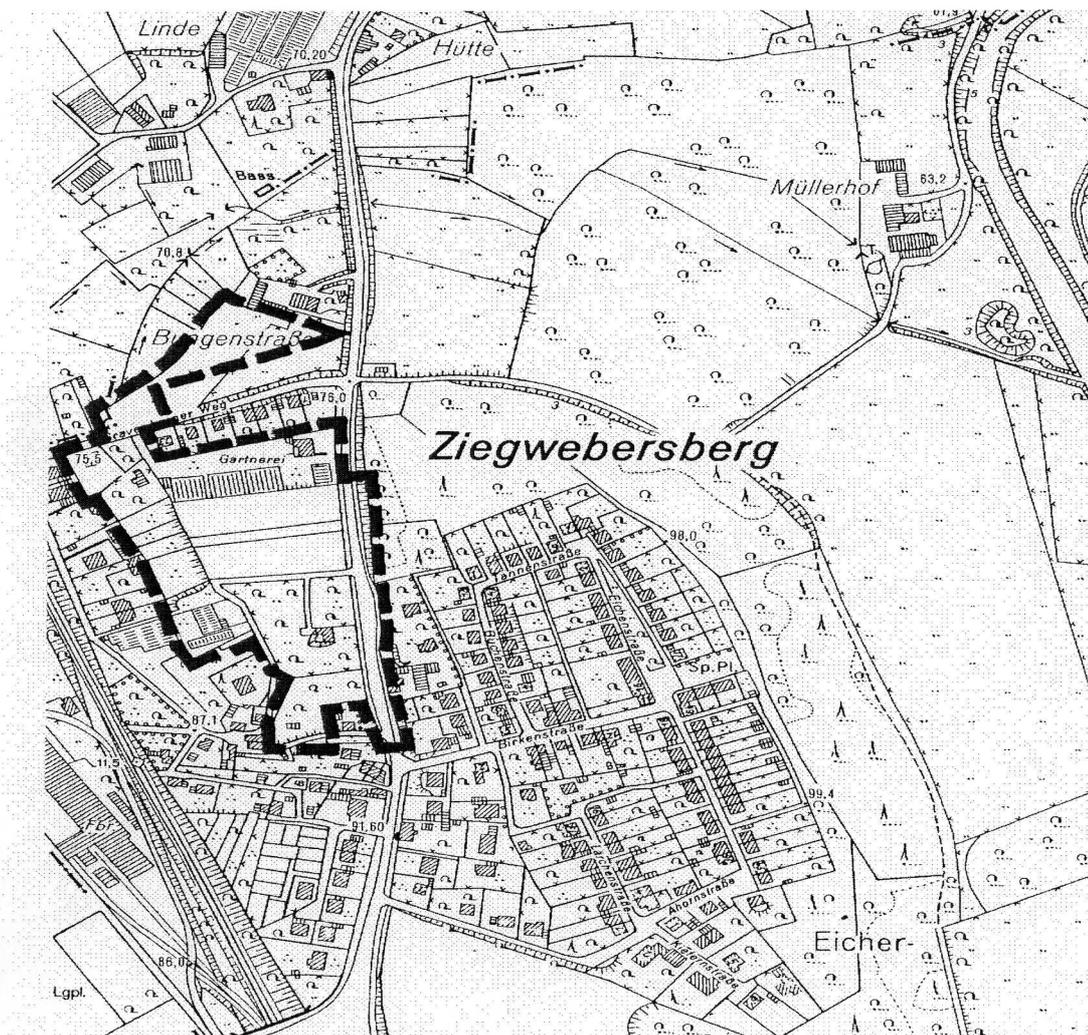


30

„Ziegwebersberg“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich.



Bebauungsplan Nr. 84 Teil A „Ziegwebersberg“

1. Änderung

Leichlingen, den 22.04.2008

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.: Sauer



30

Satzung über die Festlegung der Herstellungsmerkmale für den Abschnitt der Straße „Bremsen“ zwischen den Einmündungen „An den Zweieichen“ und „Am Beckers Busch“ für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666)
- § 8 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Leichlingen vom 02.06.1989
jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Leichlingen vom 02.06.1989 ist der Abschnitt der Straße „Bremsen“ von der Einmündung der Straße „An den Zweieichen“ bis zur Einmündung der Straße „Am Beckers Busch“ endgültig hergestellt, wenn

1. die Flächen im Eigentum der Stadt sind,
2. eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besteht,
3. der Verkehrsraum einschließlich Parkflächen mit Unterbau und Decke, die aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen, fertig gestellt ist,
4. die Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation fertig gestellt sind und
5. die Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 23.04.2008

gez. Ernst Müller
(Bürgermeister)